



⑫

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

㉑ Anmeldenummer: **93108314.1**

㉑ Int. Cl.⁵: **F02P 7/02, H01R 39/60**

㉒ Anmeldetag: **22.05.93**

㉓ Priorität: **25.06.92 DE 4220887**

㉔ Veröffentlichungstag der Anmeldung:
26.01.94 Patentblatt 94/04

㉕ Benannte Vertragsstaaten:
DE FR GB IT

㉖ Veröffentlichungstag des später veröffentlichten
Recherchenberichts: **28.12.94 Patentblatt 94/52**

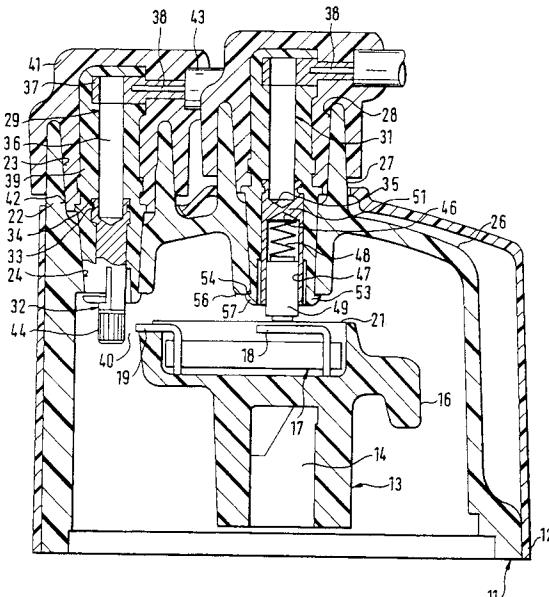
㉗ Anmelder: **ROBERT BOSCH GMBH**
Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

㉘ Erfinder: **Gerber, Richard**
Triebweg 103
W-7000 Stuttgart 30 (DE)
Erfinder: **Brammer, Hartmut**
Am Wolfsberg 43
W-7143 Vaihingen/Enz (DE)
Erfinder: **Gerhard, Albert**
Uracher Weg 1
W-7146 Tamm (DE)
Erfinder: **Grasshoff, Karsten, Dipl.-Ing. (FH)**
Schwabstrasse 16
W-7146 Tamm (DE)

㉙ **Zündverteiler für Zündanlagen von Brennkraftmaschinen.**

㉚ Zur Verbesserung der Verbindung zwischen Verbindungsstellen (38) und einer Kappe (11) eines Zündverteilers sowie zur Herstellung solcher Verbindungsstellen werden die Verteilerelektroden (29) und die Mittelelektrode (31) in die Kappe (11) einsteckbar ausgeführt und dort durch Fixierelemente (53;72;59) lösbar fixiert.

Zur Begrenzung der benötigten Zündenergie ist die Verbindung zwischen Mittelelektrode (31) und einer Läuferelektrode (17) elektrisch leitend ausgeführt. Die Mittelelektrode (31) ist dabei so ausgebildet, daß deren Kontaktteil (49) zur Läuferelektrode (17) nach der Lösung der Mittelelektrode (31) von der Kappe (11) austauschbar ist.





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 93 10 8314

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.5)
Y	DE-A-38 37 808 (ROBERT BOSCH GMBH) * das ganze Dokument * ---	1-8, 10	F02P7/02 H01R39/60
Y	WO-A-90 00228 (ROBERT BOSCH GMBH)	1-8, 10	
A	* das ganze Dokument *	9	
A	DE-A-38 30 608 (MITSUBISHI DENKI KK) * Zusammenfassung; Abbildungen *	1-5, 8-10	
A	FR-A-2 080 438 (ROBERT BOSCH GMBH) * Abbildung 2 *	1, 2, 4, 8	
A	FR-A-1 229 856 (GEMINET ET AL) * Abbildung 11 *	1, 2, 4, 8	
A	DE-A-24 36 438 (ROBERT BOSCH GMBH) * Abbildung *	4, 8	
A	PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 10, no. 105 (M-471) 19. April 1986 & JP-A-60 237 173 (HITACHI KASEI KOGYO KK) 26. November 1985 * Zusammenfassung *	9	
A	PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 8, no. 61 (M-284) 23. März 1984 & JP-A-58 211 572 (NISSAN JIDOSHA KK) 9. Dezember 1983 * Zusammenfassung *	9	F02P H01R
A	GB-A-2 154 076 (TOKAI ELECTRIC WIRE COMPANY LIMITED)		
A	FR-A-953 715 (ÉTABLISSEMENTS DUCELLIER)		
A	WO-A-83 01981 (ROBERT BOSCH GMBH) -----		
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
EPO FORM 1501 03.82 (POUC03)	Recherchenort DEN HAAG	Abschlußdatum der Recherche 27. Oktober 1994	Prüfer Michels, J
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet			
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie			
A : technologischer Hintergrund			
O : nichtschriftliche Offenbarung			
P : Zwischenliteratur			



Europäisches
Patentamt

GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,
nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen,
nämlich:

siehe Seite -B-

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen,
für die Recherchengebühren entrichtet worden sind,
nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,
nämlich Patentansprüche:



Europäisches
Patentamt

EP 93 10 8314 -B-

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG A POSTERIORI

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Patentansprüche 1-3, 8-10 : Zündverteiler mit austauschbaren Elektrode und spezieller Mittelelektrode.
2. Patentansprüche 4-7 : Zündverteiler mit austauschbaren Elektroden und Entstörwiderständen in den Elektroden.